

364

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ vom 23. März 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2131), geändert durch Verordnung vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ besteht aus dem Westteil eines durch Auskiesung entstandenen reaktivierten Baggersees und seiner Umgebung südlich der Lahn.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem untersten Stand“, „Dutenhofener See“ und „Welschbach“ in der Gemarkung Dutenhofen der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 8,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Soweit seine östliche Grenze durch den See verläuft, ist diese durch eine Bojenkette markiert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 23. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1993 S. 973

365

Neufassung der Stiftungsverfassung der „Stiftung Agape“, Sitz in Gießen

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 25. März 1993 die Neufassung der Stiftungsverfassung der „Stiftung Agape“ genehmigt, durch die u. a. der § 3 der Stiftungsverfassung (Stiftungszweck) geändert wird.

Gießen, 25. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (1) — 29

StAnz. 16/1993 S. 973

366

Änderung der Stiftungsverfassung der Wilhelm-Stabernack-Stiftung, Sitz in Lauterbach (Hessen)

Der Vorstand der Wilhelm-Stabernack-Stiftung hat beantragt, § 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung dahingehend abzuändern, daß der Stiftungszweck über die Linderung schwerer sozialer Notfälle hinaus auch auf die Förderung öffentlicher sozialer und gemeinnützig anerkannter Einrichtungen ausgeweitet wird, wobei sich der Wirkungskreis der Stiftung weiterhin auf den Vogelsbergkreis erstrecken soll.

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 25. März 1993 diese Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt.

Gießen, 25. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (5) — 8

StAnz. 16/1993 S. 973

367

KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme der Eder, Orke und Nuhne wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ liegt im Schwalm-Eder-Kreis und im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 4 900 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Kreis Ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), und beim Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — unterer Naturschutzbehörde —, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Eder einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- und Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Abflusses des Was-

- ers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesenenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
 8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
 9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
 10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
 11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
 12. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das An-

zünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;

13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

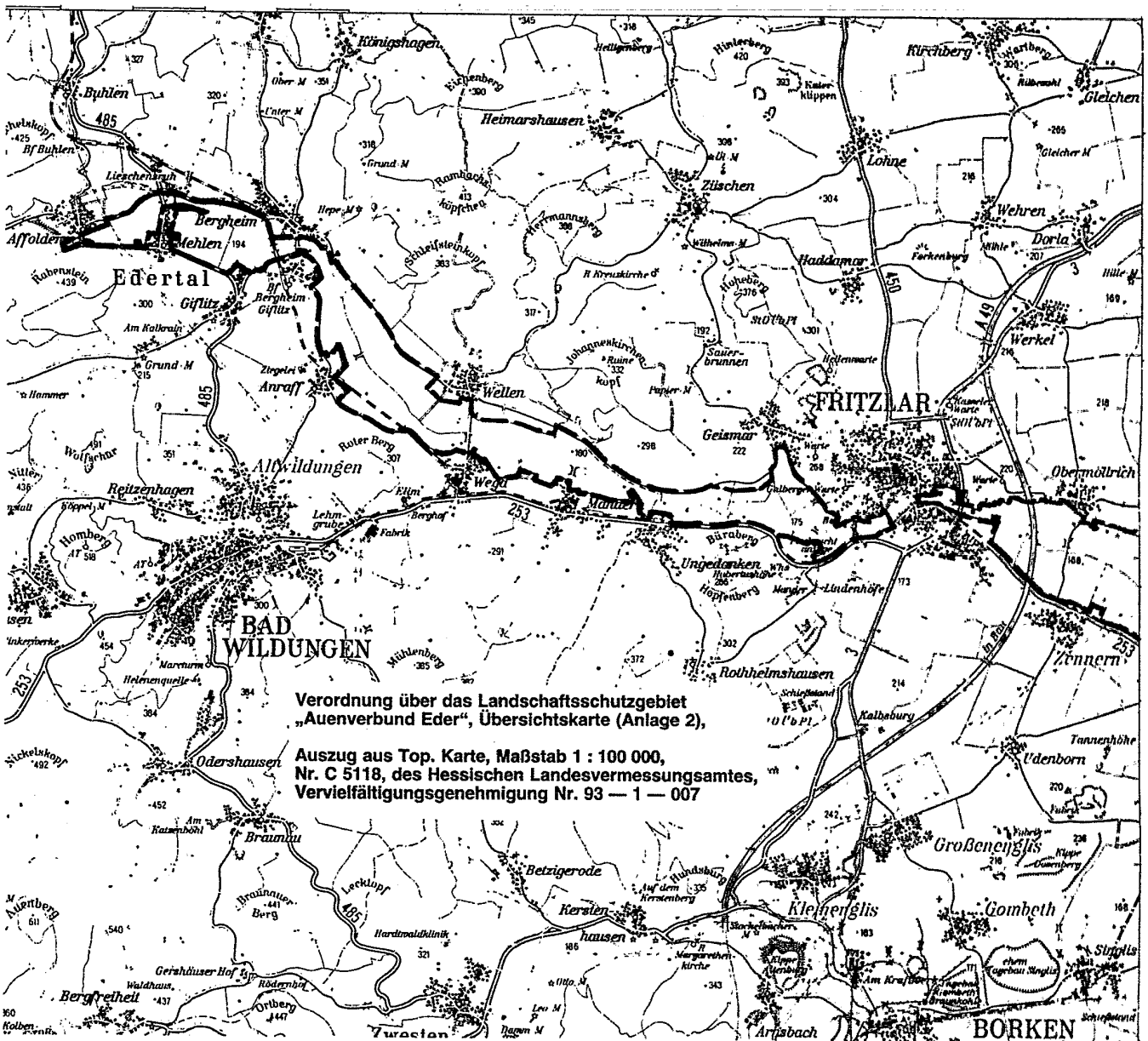
(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

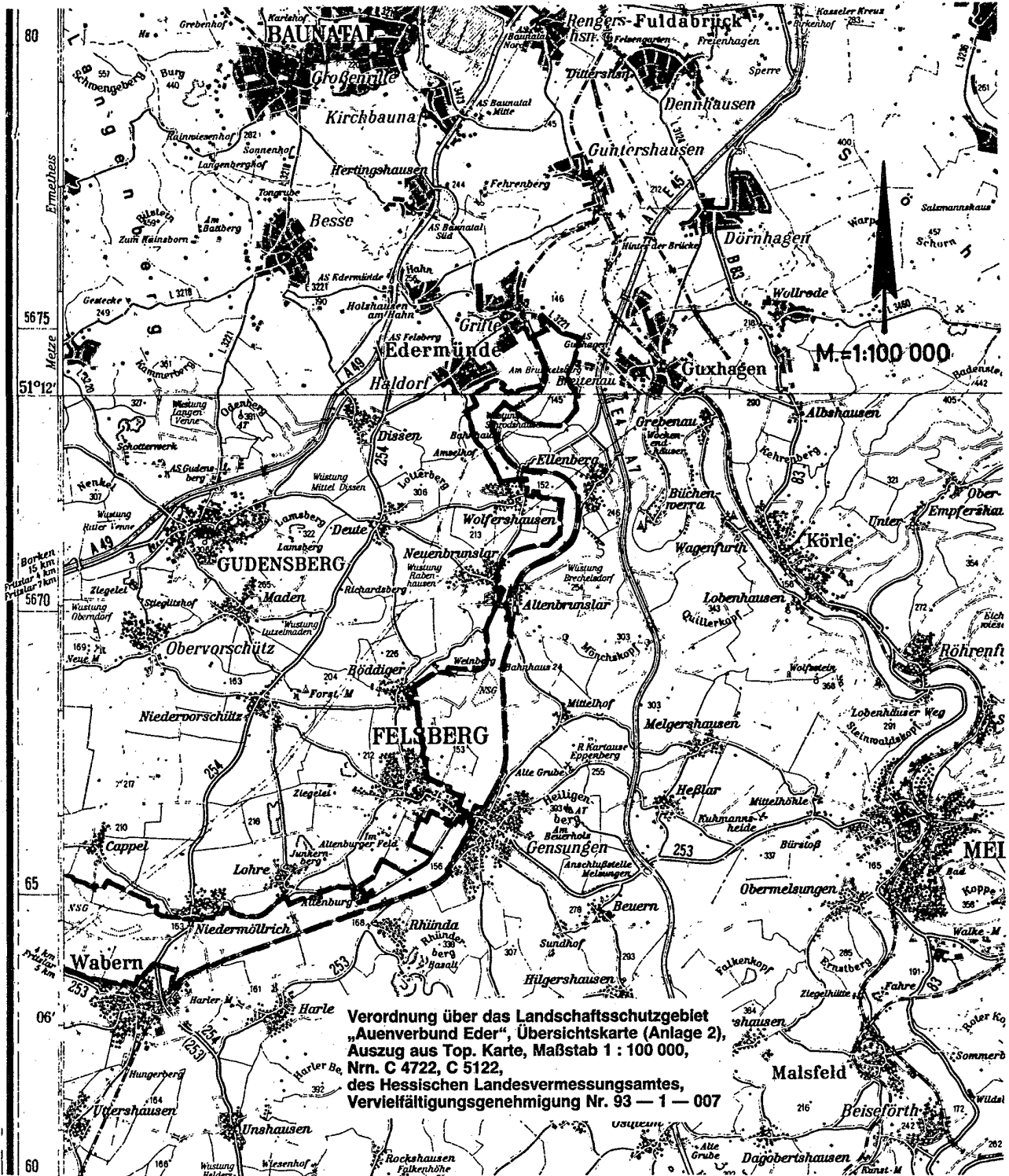
Keiner Genehmigung bedürfen:

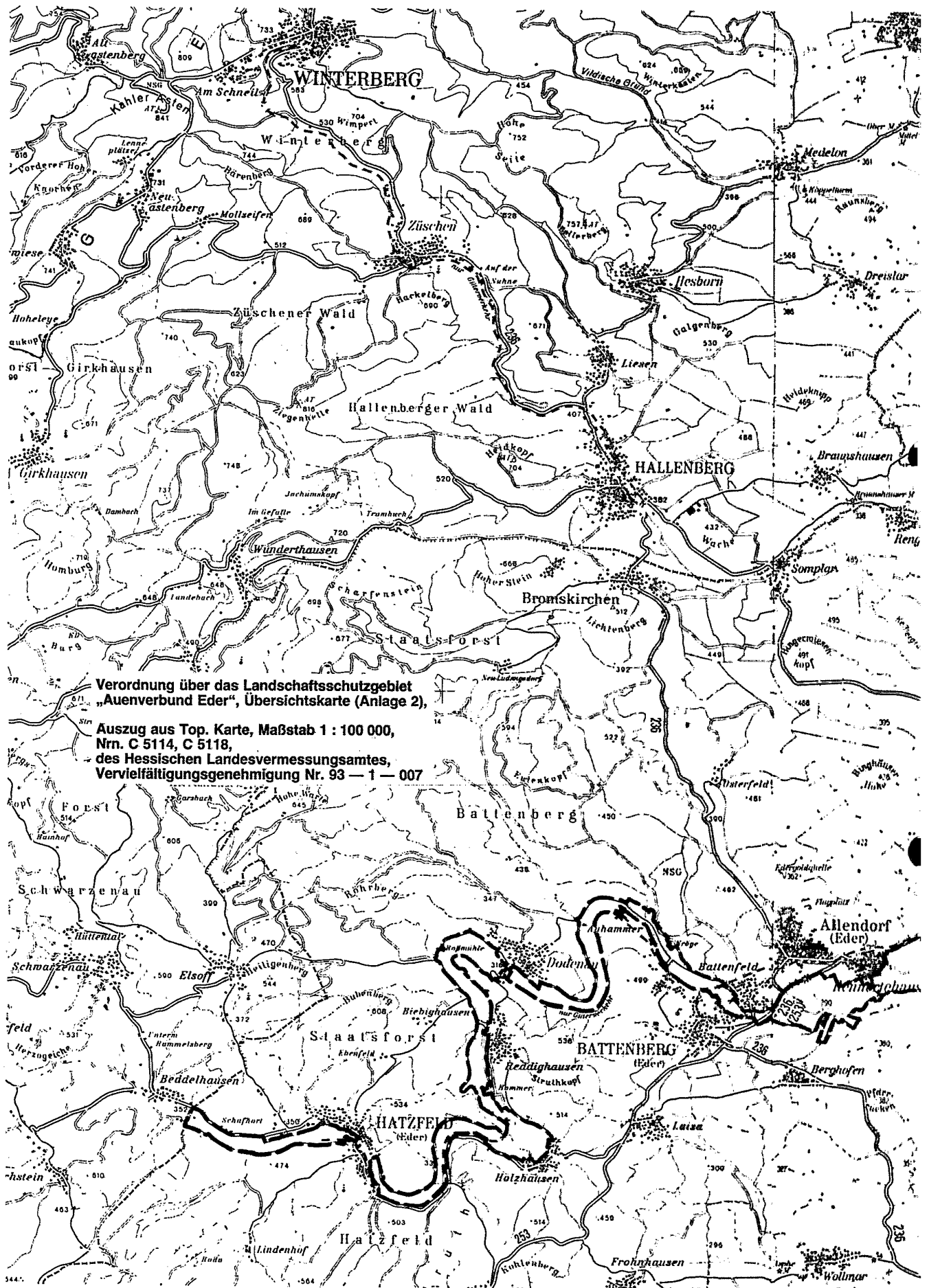
1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken



- und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
 4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;

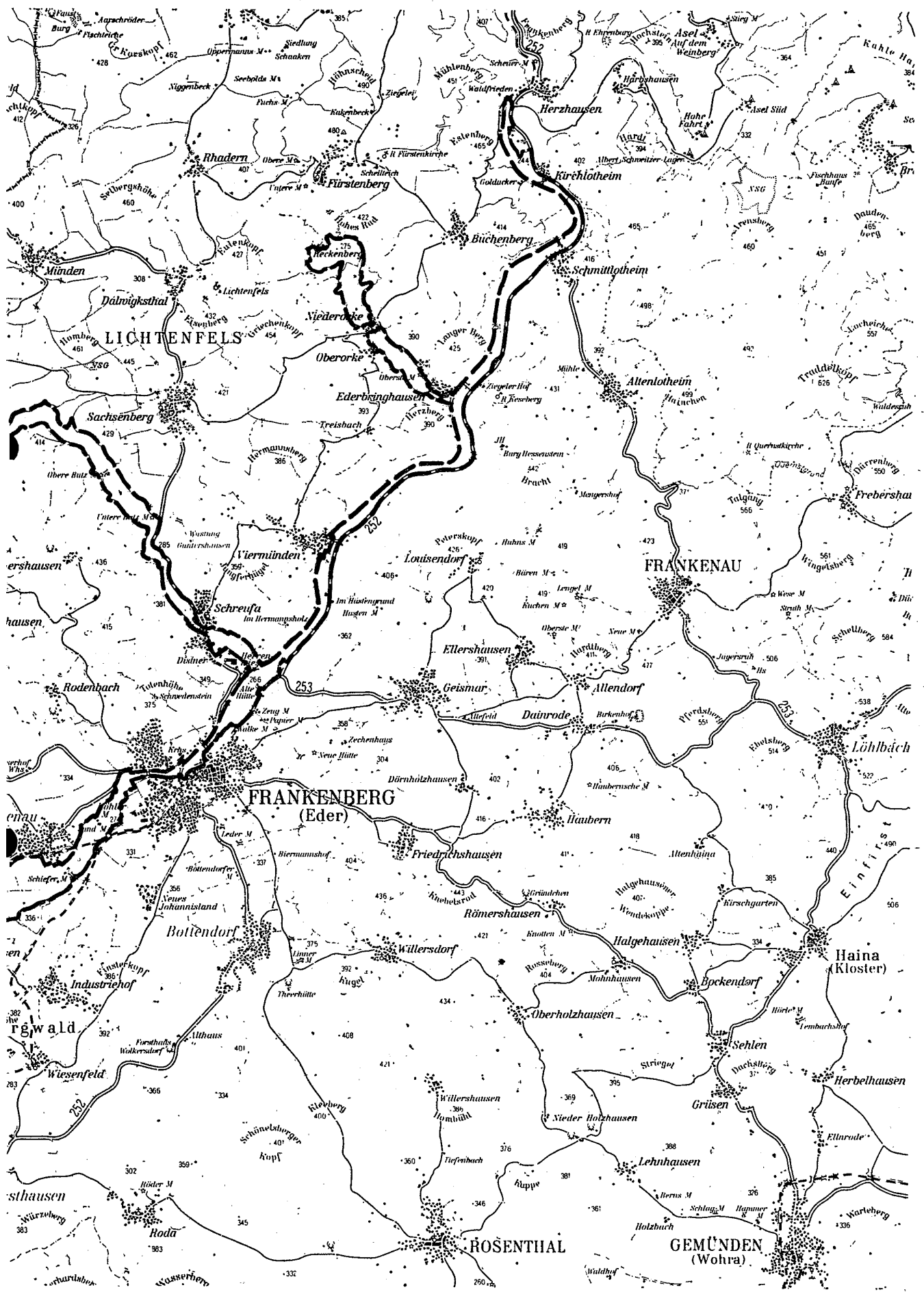
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;





**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Eder“, Übersichtskarte (Anlage 2),**

**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000,
Nrn. C 5114, C 5118,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007**



9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- oder wasser-sportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesen senken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden oder Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1990 (StAnz. S. 1223), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Eder“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1991 (StAnz. S. 1192), sowie die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck „Landschaftsschutzgebiet Edertal“ vom 15. Juli 1965 (Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Waldeck Nr. 162 vom 16. Juli 1965) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 16/1993 S. 973

368

Vorhaben des Herrn Helmut Drott, 6413 Tann (Rhön)

Herr Helmut Drott, Oberweidener Straße 25, 6414 Hilders-Simmershausen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Formstücken in 6413 Tann (Rhön), Gemarkung Tann, Flur 24, Flurstück 51, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 2.14 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. April 1993 bis 25. Mai 1993 beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653, und bei dem Magistrat der Stadt Tann (Rhön) — Sitzungsraum — aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 26. April 1993 (1. Tag) bis 8. Juni 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 26. April 1993 bis 8. Juni 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 22. Juni 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Sitzungsraum des Magistrats der Stadt Tann (Rhön), statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 24. März 1993

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 1.0 Ks

StAnz. 16/1993 S. 978

369

Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Weser“ und „Auenverbund Diemel“ vom 1. April 1993

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Weser“ vom 15. März 1990 (StAnz. S. 701) und „Auenverbund Diemel“ vom 15. März 1990 (StAnz. S. 698) wird um zwei Jahre bis zum 16. April 1995 verlängert.

Artikel 2

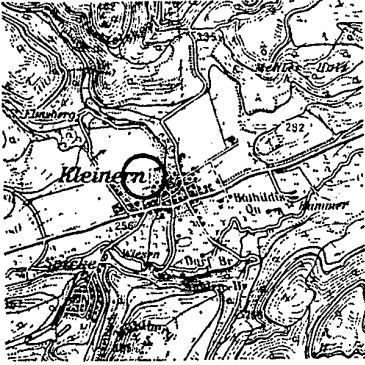
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 16/1993 S. 978

Anlage 2 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 22. Februar 1994



Gemeinde Edertal, Gemarkung Kleinern

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4920, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

238

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),

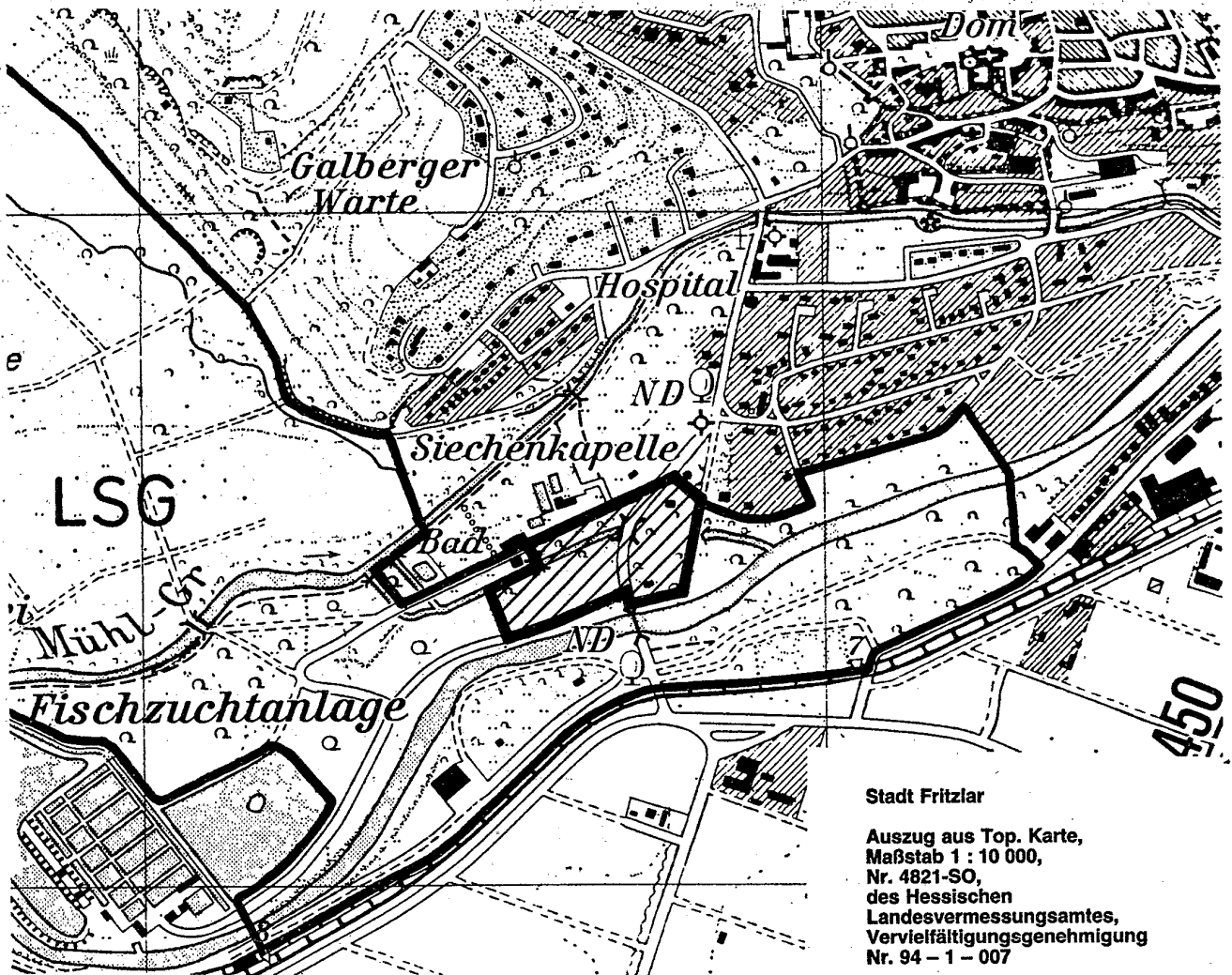
anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ wird für die in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 durch

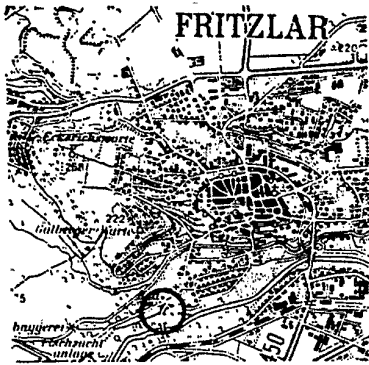
Anlage 1 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 22. Februar 1994



Stadt Fritzlar

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4821-SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 22. Februar 1994



Stadt Fritzlar

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4920,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Schraffur kenntlich gemachte Fläche der Stadt Fritzlar aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den von den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6 in 34576 Homberg (Efze), und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2 in 34497 Korbach, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ betreffenden Abschriften.

Die Karte kann bei der oberen Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt geändert:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis- ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Schwalm- Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg, und des Land- kreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 799

239

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ — vom 14. März 1978 (HINA vom 25. März 1978), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1992 (StAnz. S. 1453), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ wird für die in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 durch Schraffur kenntlich gemachten Flächen der Stadt Eschwege, Gemarkung Eltmannshausen und Gemarkung Oberdünzbech, sowie für die Stadt Waldkappel, Gemarkung Bischhausen, und für die Gemeinde Meißner, Gemarkung Germerode, aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befinden sich bei den von dem Kreis- ausschuss — unterer Naturschutzbehörde — des Werra- Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Kreis- ausschuss — unterer Naturschutzbehörde — des Werra-Meißner- Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 800

963

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 16. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 799), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zu-

sammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei den Kreis Ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 37/1995 S. 3010

Anlage 1

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin



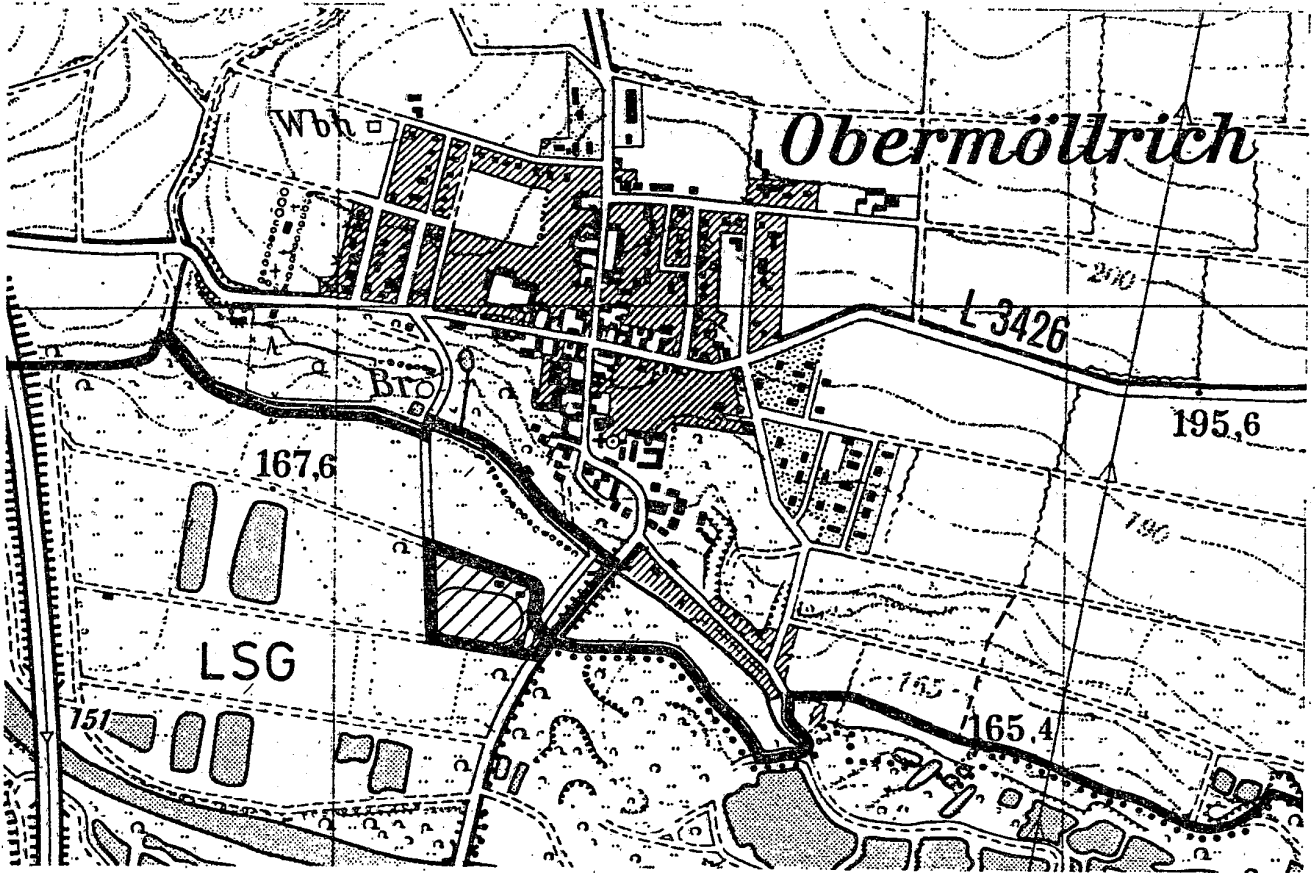
Stadt Frankenberg

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4918 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Eder“

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin



Stadt Fritzlar, Gemarkung Obermöllrich

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4821 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 2 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom
16. August 1995



Stadt Frankenberg



Stadt Fritzlar,
Gemarkung Obermöllrich

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4918 und L 4920 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

53

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom 12. Dezember 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1996 (StAnz. S. 2222), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karte befinden sich beim Magistrat der Stadt Kassel — untere Naturschutzbehörde — Bosestraße 15, 34121 Kassel, sowie bei den Kreisrätsen — untere Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze). Die Karte kann bei der oberen Naturschutzbehörde und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

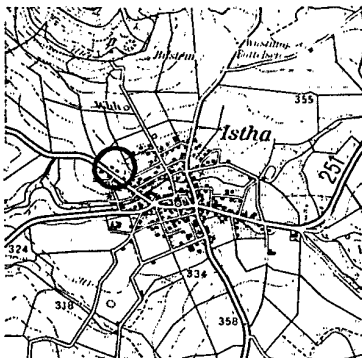
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 12. Dezember 1996

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 2/1997 S. 170

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom 12. Dezember 1996



Stadt Wolfhagen,
Gemarkung Isthä

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4720 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

54

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 12. Dezember 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3010), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisrätsen — untere Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

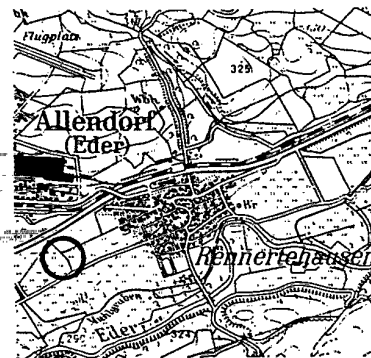
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 12. Dezember 1996

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 2/1997 S. 170

Anlage 2, Übersichtskarte zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 12. Dezember 1996



Gemeinde Allendorf,
Gemarkung Rennertehausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4918 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen;
10. zur Ermittlung der N_{min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§ 4, § 5, § 6,

§ 7 Ziffer 1, Ziffer 3 bis 8, Ziffer 10 bis 18, Ziffer 22 bis 25, Ziffer 27 und Ziffer 30 und in dem

§ 8

dieser Verordnung genannten Verbote und in dem

§ 10

genannten Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in

§ 7 Ziffer 2, Ziffer 9, Ziffer 19 bis 21, Ziffer 26, und Ziffer 28 bis 29

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Für den in dem § 7 Satz 1 angeführten Querverweis zu den in dem § 4 genannten Verboten und den in dem § 8 Satz 1 angeführten Querverweis zu den in den §§ 5 und 7 genannten Ver- und Geboten, gelten die in Satz 1 und 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeitsregelungen entsprechend.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, 8. Dezember 2004

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld
gez. Klein
Regierungspräsident

StAnz. 2/2005 S. 125

66

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2004 (StAnz. S. 2435) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach. Die Karte kann bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 2004

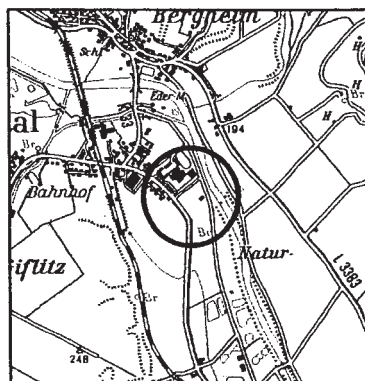
Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Klein
Regierungspräsident

StAnz. 2/2005 S. 129

Anlage 2

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000

Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 21. Dezember 2004



Gemeinde Edertal, Ortsteil Bergheim

Kartengrundlage:

Topographische Karte 1 : 50 000 (TK 50), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes (HLVA)

724

Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Vorhaben der Gemeinde Roßdorf

Der Magistrat der Stadt Bürstadt beabsichtigt die Erweiterung der Schlammbehandlungsanlagen auf der Kläranlage in Bürstadt, Gemarkung Bürstadt, Flur 8, Flurstücke 65, 66 und 67.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001, zuletzt geändert am 4. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit § 101a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 14. Juli 2004

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt
IV/DA 41.3 — 79f 04 (2) — rosd — 4/1
StAnz. 30/2004 S. 2435

725

GIESSEN

Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Vorhaben des Landkreises Gießen — vertreten durch den Kreisausschuss —, Abteilung Abfallwirtschaft, Bachweg 1 in 35398 Gießen

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen beabsichtigt eine wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 12. Juli 1974, Az.: V/1 — 79 n — 08/01 (19022) — R — durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugelassenen Abfallentsorgungsanlage HMD Reiskirchen, Gemarkung Reiskirchen. Die HMD Reiskirchen befindet sich inzwischen in der Stilllegungsphase. Die mit Antrag vom 9. Juni 2004 vorgelegte Genehmigungsplanung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Probefeldern zur Erforschung alternativer Abdichtungssysteme. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme.

Für dieses Änderungsvorhaben war nach §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Marburg, 9. Juli 2004

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV/MR 42.2 — 100 g 18.05.01
StAnz. 30/2004 S. 2435

726

KASSEL

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Vom 27. Juni 2004

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit

zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (StAnz. S. 170) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den Kreisausschüssen — untere Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

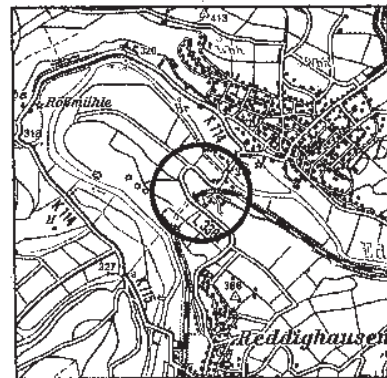
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 27. Juni 2004

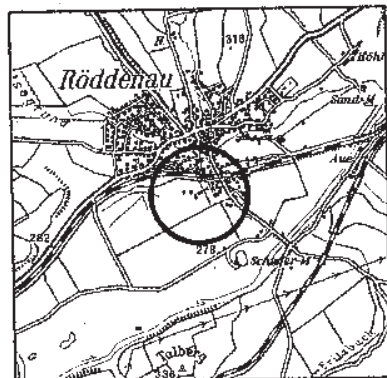
Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Klein
Regierungspräsident
StAnz. 30/2004 S. 2435

Anlage 2**Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000**

Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 27. Juni 2004



Stadt Battenberg, Ortsteil Dodenau

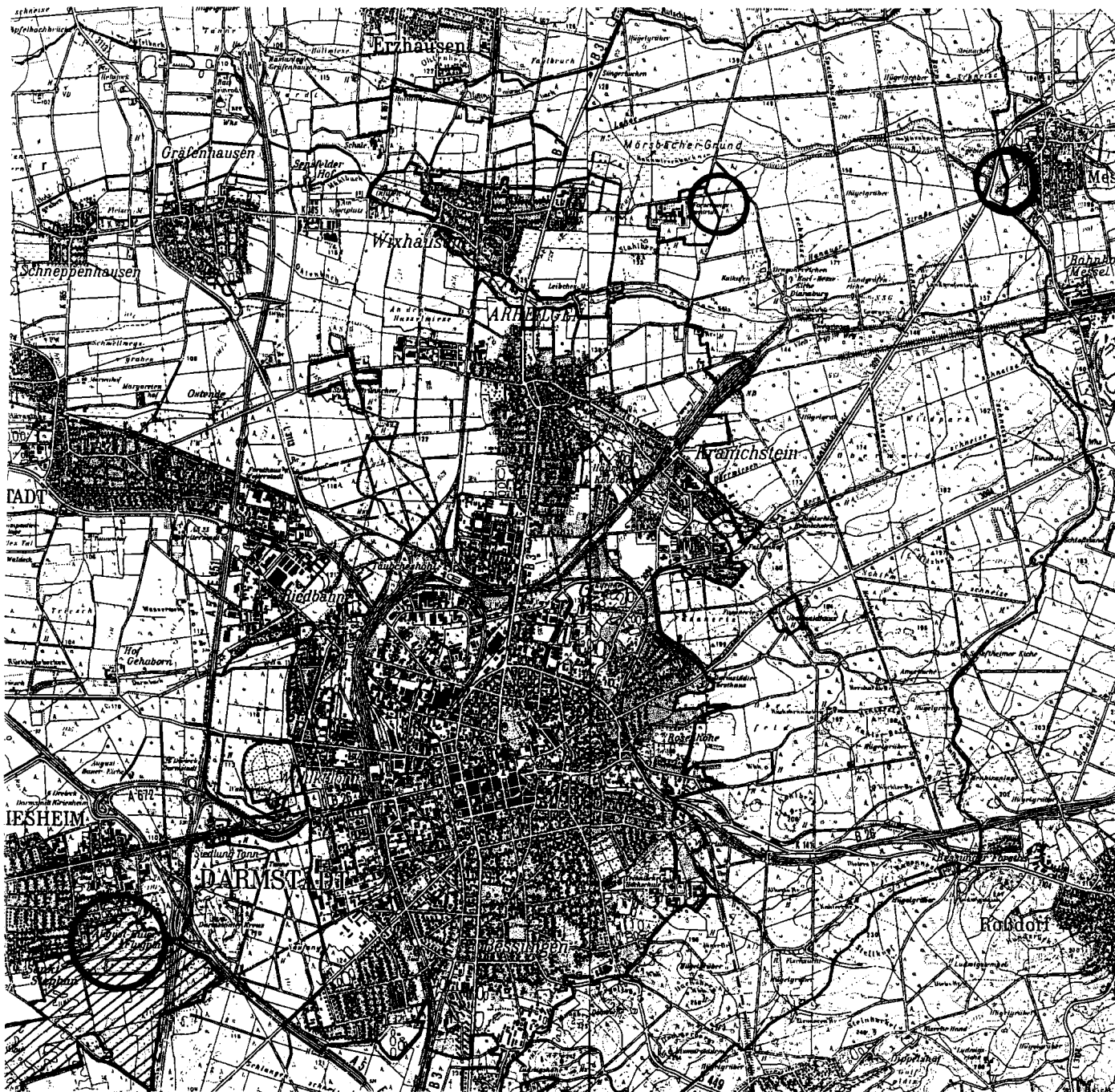


Stadt Frankenberg, Ortsteil Röddenau

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blatt 4917, 4918 des Landesvermessungsamtes Hessen; Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 98-1-007

Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 3. Januar 2007.
 Auszug aus Topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000; Blätter L 6116 und 6118
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06-1-07 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation



110

GIESSEN

Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Marburg

Nachdem die Forstbetriebsgemeinschaft Marburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 die Auflösung beschlossen hat, wird mit Bescheid vom 15. Dezember 2006, V 53.3 F — K 27.1, die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 20 des Bundeswaldgesetzes widerrufen. Gleichzeitig erlischt die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein.

Wetzlar, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Gießen

V 53.3 — F — K 27.1

StAnz. 4/2007 S. 188

111

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Diemel“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda“ und „Auenverbund Schwalm“

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ vom 15. November 1994 (StAnz S. 3747) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Diemel oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
2. das Befahren der Diemel im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Abs. 1 Ziffer 2. “.
3. In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
4. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „23. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
 24. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 2

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (StAnz. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Eder oder ihrer Nebengewässer in den genannten Abschnitten bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
2. das Befahren der Eder im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
3. In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
4. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Eder in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 3

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Januar 1993 (StAnz. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2004 (StAnz. S. 1766) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Fulda in dem genannten Abschnitt oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
2. das Befahren der Fulda im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
3. In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
4. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 4

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (StAnz. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Schwalm oder in die Nebengewässer der Schwalm im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Schwalm oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
2. das Befahren der Schwalm im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
3. Der bisherige § 5 wird § 6.
4. In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“;
5. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 16. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Schwalm oder in ihre Nebengewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.
6. Der bisherige § 6 wird § 7.
7. Der bisherige § 7 wird § 8.
8. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Genehmigungsvorbehalte des Art. 1 gelten ab dem 1. Mai 2007, die Genehmigungsvorbehalte des Art. 2 gelten ab dem 1. Oktober 2007, die Genehmigungsvorbehalte der Art. 3 und 4 gelten ab dem 1. Mai 2008.

Kassel, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel

gez. Klein

Regierungspräsident

StAnz. 4/2007 S. 188

der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Schwalm oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.

5. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.rp-kassel.de abzufragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel, zu erheben.

Kassel, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde

gez. Klein

Regierungspräsident

St.Anz. 4/2007 S. 190

113

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Diemel mit Wasserfahrzeugen vom 15. Dezember 2006

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006, bedarf das Befahren der Diemel zwischen der Ortschaft Haueda (Stadt Liebenau) diemelabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Bad Karlshafen mit Wasserfahrzeugen ab dem 1. Mai 2007 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Oberer Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte folgende Regelungen.

I. Kontingente und Gewässereinteilung

Für die Erteilung der Genehmigungen werden folgende Kontingente festgesetzt:

Abschnitt 1: Von Haueda bis Stammen

Gäste mit dem Ziel von Unterbringungen in Trendelburg können mit der Genehmigung für den Abschnitt Haueda/Stammen über Stammen hinaus bis nach Trendelburg fahren.

Abschnitt 2: Von Trendelburg bis Bad Karlshafen

Gäste mit Unterbringungen in Stammen können mit der Genehmigung für den Abschnitt Trendelburg/Bad Karlshafen bereits in Stammen einsetzen.

Auf den Abschnitten 1 und 2 werden jeweils 75 Boote pro Tag zugelassen, aufgeteilt auf das Kontingent von 50 Booten für gewerbliche Kanuveranstalter und 25 Booten für selbstorganisierte Nutzer. Die Vereine des Deutschen Kanuverbandes können darüber hinaus die Diemel im bisherigen Umfang nutzen, das sind maximal 25 Boote pro Tag zwischen Haueda und Bad Karlshafen.

II. Genehmigung

1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie zum Beispiel: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Diemel zum privaten Gebrauch im Rahmen des Kontingents nach Ziffer I kostenfrei befahren. Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden. Die Nebenbestimmungen unter IV. sind zu beachten.

Im Internet kann unter der Adresse www.kanu-nordhessen.de das aktuell verfügbare Kontingent unter Angabe der geplanten Strecke und des Datums der Fahrt eingesehen werden. Sofern freie Kontingente verfügbar sind, kann die Fahrt unter dieser Adresse direkt angemeldet werden.

Nach erfolgter Anmeldung wird die Genehmigung gebührenfrei als E-Mail verschickt. Sie beinhaltet den Namen des Sportbootfahrers, das Fahrtdatum sowie die zu befahrende Strecke. Sie ist bei der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzuzeigen. Sofern das jeweilige Kontingent erfüllt ist, ist eine Befahrung an diesem Tag nicht zulässig.

2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsetzstelle, Abholung am Ende der Tour).

Für die Abschnitte 1 und 2 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des oben genannten Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Auf allen Nebengewässern der Diemel (Einemündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten. Von dort erfolgt eine Abstimmung mit dem „Runden Tisch Diemel“. Die Genehmigung erfolgt gegenüber den Antragstellern bis zum 15. Dezember des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (zum Beispiel durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.

Der Deutsche Kanuverband verteilt das ihm zugeteilte Kontingent zur Befahrung der Diemel nach Ziffer I. auf die einzelnen Vereine. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Deutschen Kanuverband gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — weitere Genehmigungen zum Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

871

Vorhaben der Windpark Rabenau GmbH & Co. KG, Ulmer Straße 4 in 70771 Leinfelden-Echterdingen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Windpark Rabenau GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit jeweils 1,5 MW Nennleistung, 100 m Nabenhöhe und 77 m Rotordurchmesser. Das Vorhaben erfolgt in 35466 Rabenau-Rüddingshausen, Flur 17, Flurstücke 21+22, 29 und 56/1.

Dafür war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Einzelfallprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 27. September 2010

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Umwelt

43.1 53 e 621 – Windpark Rabenau 1/10

StAnz. 41/2010 S. 2296

Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (StAnz. S. 129), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften der Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg – Untere Naturschutzbehörde –, Südring 2, 34997 Korbach, und bei dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg/Efze.

Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. September 2010

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

StAnz. 41/2010 S. 2296

872

KASSEL

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

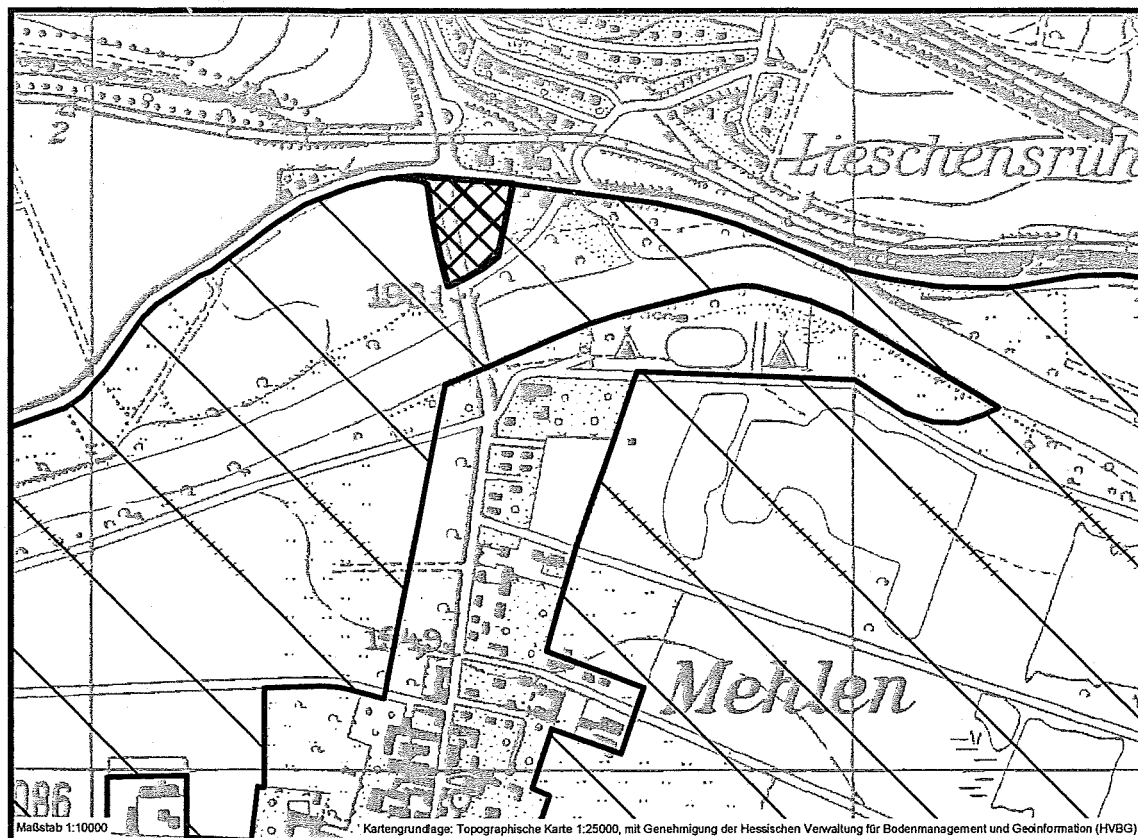
Vom 28. September 2010

Aufgrund von § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Hessischen

Anlage

Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“



Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 25 000, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

(5) Beschlüsse der Kammern werden der Hessischen Ausschreibungsdatenbank und der Fachpresse zugeleitet sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 10

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 1. März 2006 (StAnz. S. 605) tritt zu demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Darmstadt, 1. Juli 2011

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. B a r o n

Regierungspräsident

StAnz. 29/2011 S. 957

548

Vorhaben des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried zur Verbesserung der Hochwassersituation am Darmbach im Bereich der Städte Darmstadt und Weiterstadt zwischen Mainzer Straße und dem Hochwasserrückhaltebecken Triesch;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried beabsichtigt, im Rahmen der Verbesserung der Hochwassersituation am Darmbach im Bereich der Städte Darmstadt und Weiterstadt verschiedene Maßnahmen zum Hochwasserschutz beziehungsweise Hochwasserrückhalt durchzuführen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff.) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305 ff.) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Wassergesetzes an bundesrechtliche Vorgaben zum Hochwasserschutz und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792 ff.) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 30. Juni 2011

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

IV/Da 41.2 – 79 i 12 – WSR – 3/42–

WV Schwarzbachgebiet-Ried

StAnz. 29/2011 S. 958

549

Vorhaben der Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, Frankfurt am Main;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG beabsichtigt, im Ammoniaklager B480 als Ersatz für die bisherigen Lagerkugeln B8200 und B8201 vier neue Ammoniaklagerbehälter zu errichten.

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/54 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 29. Juni 2011

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

IV/F – 43.2 – 350/12 – Gen 04/11

StAnz. 29/2011 S. 958

550

Vorhaben der Naxos-Diskus Schleifmittelwerke GmbH, Butzbach;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Naxos-Diskus Schleifmittelwerke GmbH, Butzbach, beabsichtigt eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung zweier zusätzlicher Herdwagenöfen mit thermischer Nachverbrennungsanlage wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Die beantragte Maßnahme soll in 35510 Butzbach, Werner-von-Siemens-Straße 1, Gemarkung Butzbach, Flur 20, Flurstück 2/3 realisiert werden.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), mit der Folge, dass hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 28. Juni 2011

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

IV/F 43.4 Bl 0933/12 Gen 25/11

StAnz. 29/2011 S. 958

551

Auflösung der Dr. Albert Vogelsberger-Stiftung mit Sitz in Bad Vilbel

Nach § 87 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 9 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich am 2. Mai 2011 die Auflösung der Dr. Albert Vogelsberger-Stiftung mit Sitz in Bad Vilbel genehmigt.

Darmstadt, 5. Juli 2011

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25 d 04/11 – (10) – 19

StAnz. 29/2011 S. 958

552

KASSEL

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Vom 21. Juni 2011

Aufgrund von §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2010 (StAnz. S. 2296), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage) mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 (Anlage), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften der Karten befinden sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg – Untere Naturschutzbehörde – Südring 2, 34997 Korbach, und bei dem Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg/Efze.

Die Karten können bei der genannten oberen und den unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juni 2011

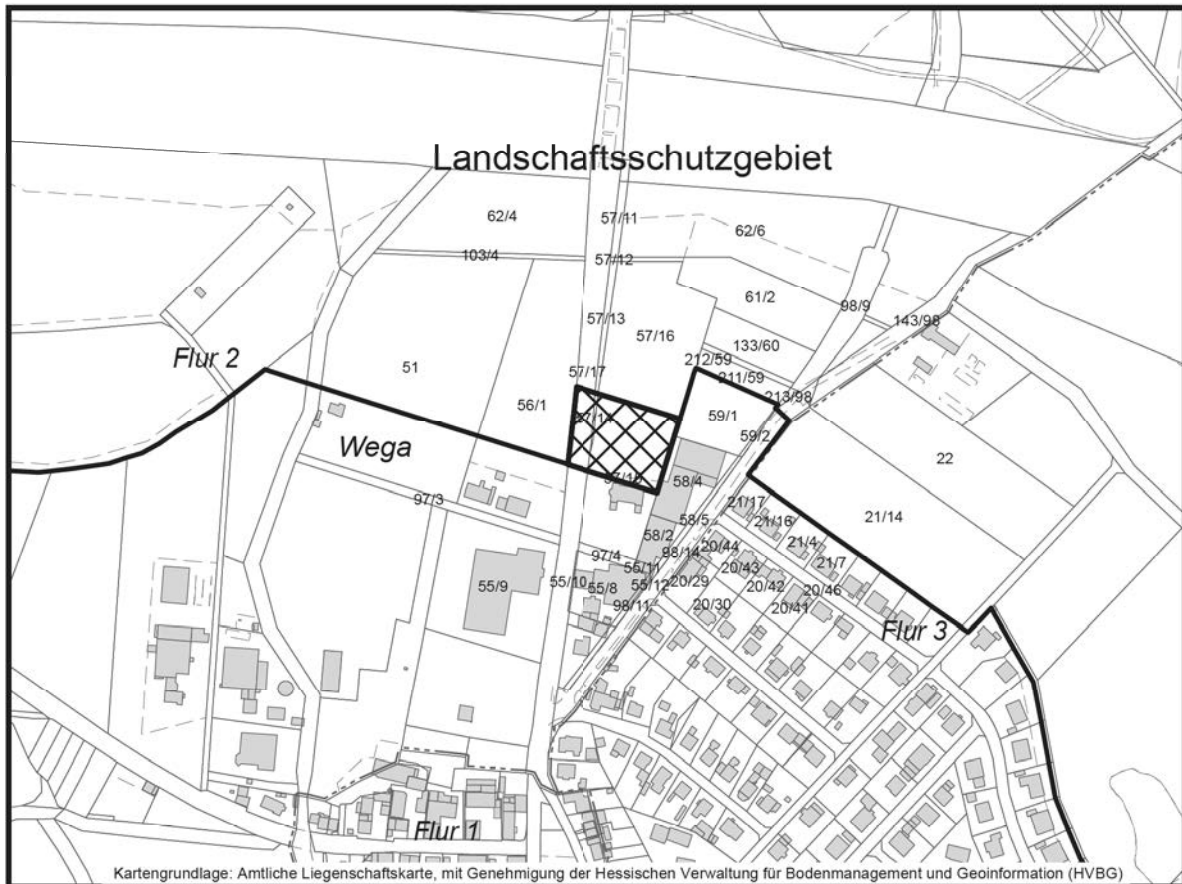
Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident



StAnz. 29/2011 S. 958

Anlage 1

1 Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000

Bestandteil der Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“



-  Entlassung
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze

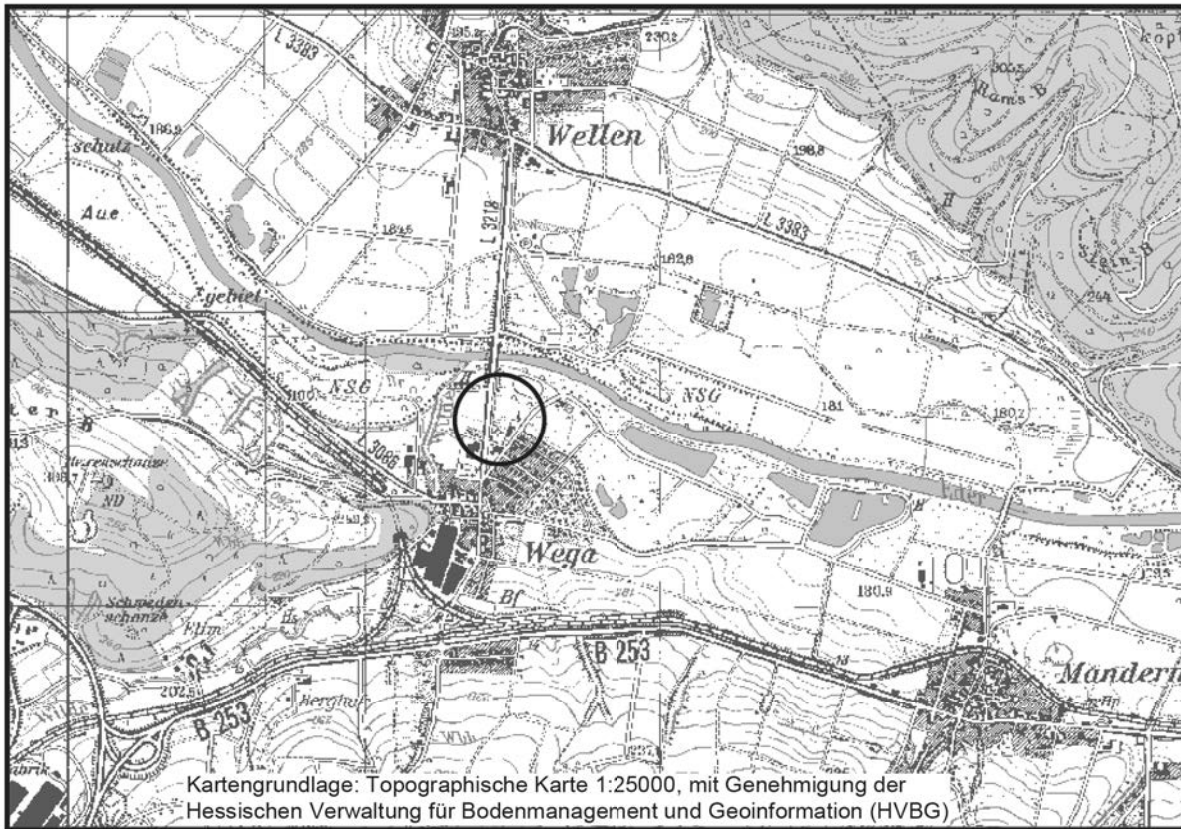
Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Kassel, 21. Juni 2011

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000

Bestandteil der Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Kassel, 21. Juni 2011

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

553

Antrag der K+S Kali GmbH – Werk Werra zur Grundwasserentnahme aus den Nausis-Quellen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die K+S Kali GmbH – Werk Werra beabsichtigt, Grundwasser bis zu einer Menge von 25 m³/h, 600 m³/d, 200.000 m³/a zur Nutzung als Trink- und Brauchwasser zu entnehmen.

Die beiden Gewinnungsanlagen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

Quelle Nausis I: Gemarkung Ronshausen, Flur 28, Flurstück 13/1

Quelle Nausis II: Gemarkung Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Flur 1, Flurstück 204/8.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 30. Juni 2011

Regierungspräsidium Kassel, Bad Hersfeld
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung
III / Hef – 31.1 – 79 e 12

St.Anz. 29/2011 S. 960

554

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 5. Juli 2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 1. September 2010, zuletzt ergänzt am 3. September 2010 wird der **K+S KALI GmbH** nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 36269 Philippsthal, Gemarkung Philippsthal (Werra), Flur 10, Flurstück 38/13, ihr **bestehendes Heizkraftwerk** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- zusätzlichen Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage mit Abhitzeessel und Zusatzfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 120,27 MW, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen und

628 KASSEL

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund von §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2011 (StAnz. S. 958), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 22. Mai 2013

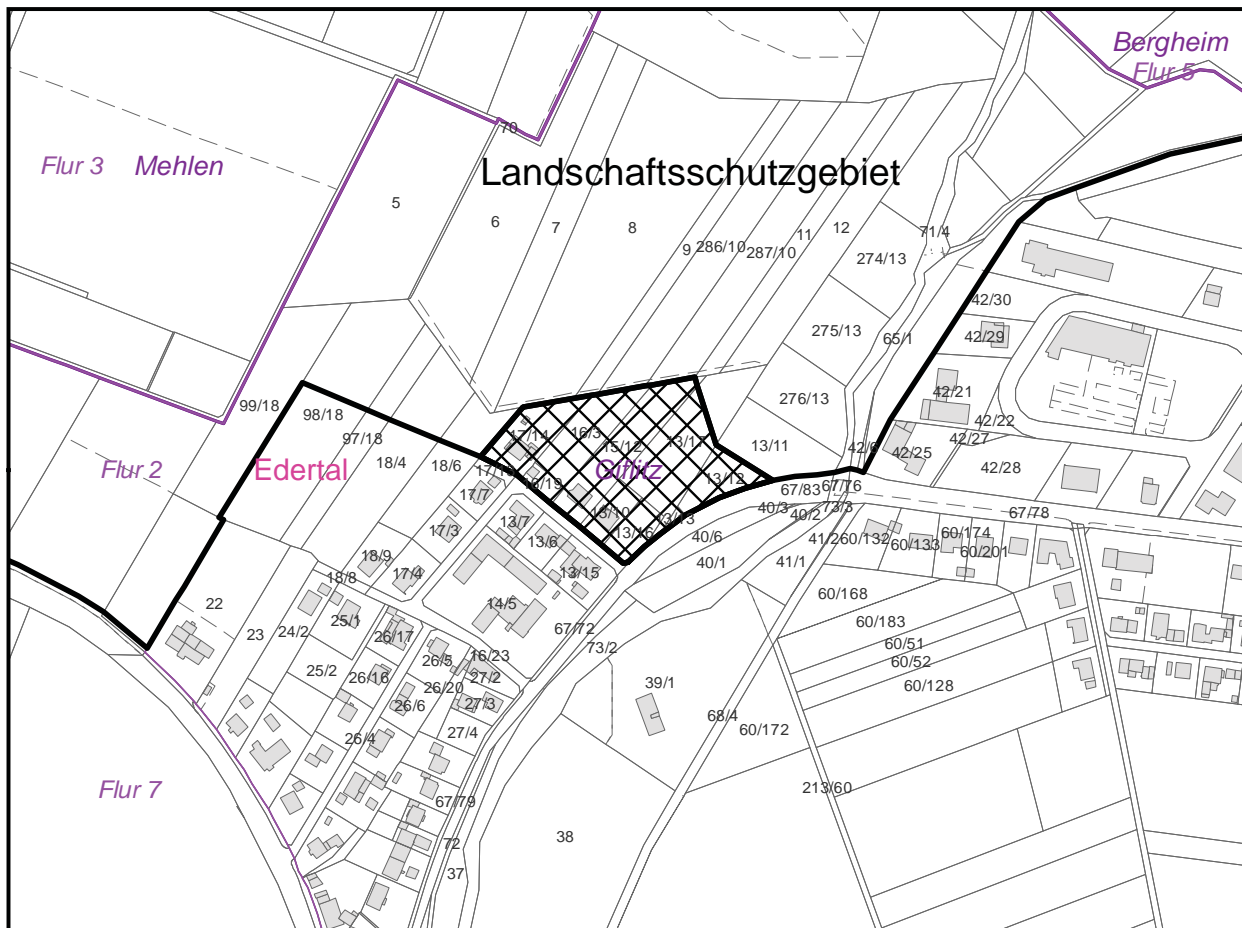
Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident





StAnz. 26/2013 S. 817

Anlage 1

1 Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000

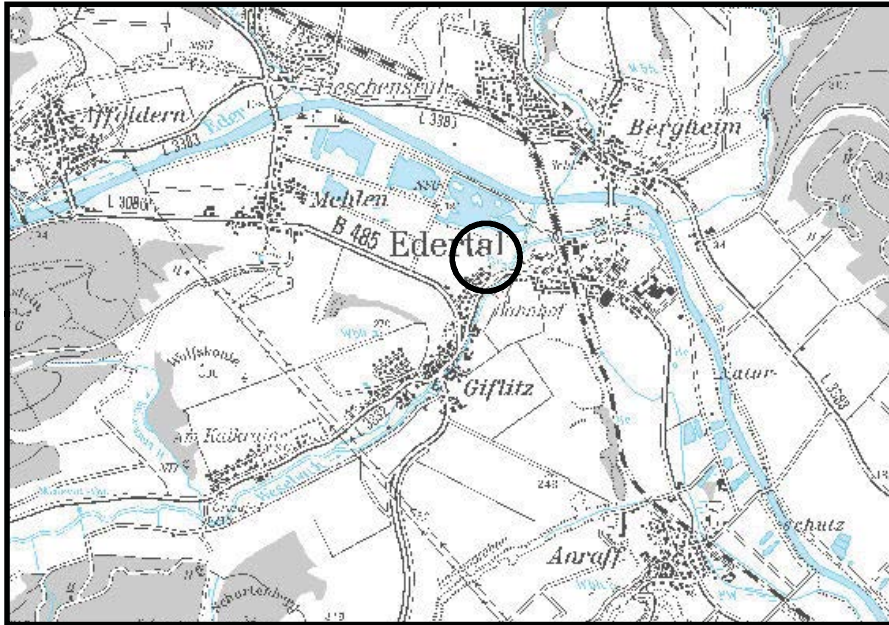


Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

-  Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Entlassung
-  Flurgrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde Edertal, Gemarkung Gifflitz

1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50000, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Gemeinde Edertal, Gemarkung Gifflitz

629

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Matthias-Kaufmann-Stiftung“ mit Sitz in Hessisch Lichtenau

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt, die auch eine Änderung des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 12. Juni 2013

Regierungspräsidium Kassel

15.1 - 25 d 04/11 - (7) - 9

StAnz. 26/2013 S. 818

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

630

Bau der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Hennethal (Rheingau-Taunus-Kreis);

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hohenstein-Hennethal beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Limburg – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche Anlagen herzustellen. Es handelt sich um die Neuanlage und den Ausbau von asphaltierten und geschotterten Wirtschaftswegen, die Beseitigung von unbefestigten Wirtschaftswegen, die Renaturierung des Fischbaches, sowie die Herstellung von Saumstreifen mit und ohne punktuelle Gehölzbepflanzung als Ausgleichsmaßnahme.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen aufgestellten Plan nach § 41 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 8. April 2013) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 7. Juni 2013

**Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation**

– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – F 1699

StAnz. 26/2013 S. 818